

Bescheid

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauproduktengesetz

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 16.08.2011 Geschäftszeichen:
P 43

Gemäß § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798),
- § 1 Ziff. 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 625)

wird die

**Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsgemeinschaft
der Straßenausstatter StrAus-Zert
Steinhausstraße 79
58099 Hagen**

Kennnummer: 0913

entsprechend den Anträgen vom 18.08.2008 sowie 16.11.2009 auf Änderung der Anerkennung anerkannt als

- **Prüfstelle** mit Ausnahme der Anforderungsbereiche Brandschutz und Gesundheitsschutz (gefährliche Stoffe) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauPG,
- **Überwachungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 BauPG,
- **Zertifizierungsstelle** nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauPG und Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10 BauPG

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte und Tätigkeiten.



DIBt

Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Herr Dipl.-Ing. Christian Bargaen

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Für Prüfungen zur Bestimmung der lichttechnischen Eigenschaften

- fluoreszierender Leuchtedichtfaktor,
- Nachtfarbe
- Farbkontrastfaktor für fluoreszierende Farben
- Lichttransmissionsvermögen (luminous transmittance)

ist die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, als Unterauftragnehmer einzubeziehen:

- Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)
Brüderstraße 53
51427 Bergisch-Gladbach.

Die Anerkennung für Produkte mit europäischer technischer Zulassung ohne Leitlinie wird jeweils erst unter der Bedingung der Erteilung der entsprechenden europäischen technischen Zulassungen wirksam.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 17.06.2009.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Lieferanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg; Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Die Klage ist gegen das Deutsche Institut für Bautechnik zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Klage ist der Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem Verwaltungsgericht.

Fiege



Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 16.08.11

über die Anerkennung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsgemeinschaft der Straßenausstatter StrAus-Zert, Steinhausstraße 79, 58099 Hagen, (0913) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauproduktengesetz

Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren	harmonisierte Norm/ETAG	Produkt	AoC-System ¹⁾	Prüfstelle ²⁾	Überwachungsstelle ³⁾	Zertifizierungsstelle ⁴⁾
1996/579/EG	EN 40 - Teil 5 - Teil 6	Lichtmaste - Anforderungen für Lichtmaste aus Stahl - Anforderungen für Lichtmaste aus Aluminium	1	-	x	-
1996/579/EG	EN 1317 - Teil 5	Rückhaltesysteme an Straßen - Anforderungen an die Produkte, Konformitätsverfahren und -bescheinigung für Fahrzeugrückhaltesysteme	1	-	x	-
1996/579/EG	EN 1423	Straßenmarkierungsmaterialien - Nachstreumittel - Markierungs-Glasperlen, Griffigkeitsmittel, Nachstreugemische	1	x	x	x
1996/579/EG	EN 1463 - Teil 1	Straßenmarkierungsmaterialien - Markierungsknöpfe - Anforderungen im Neuzustand	1	-	x	-
1996/579/EG	EN 12352	Anlagen zur Verkehrssteuerung - Warn- und Sicherheitsleuchten	1	-	x	-
1996/579/EG	EN 12368	Anlagen zur Verkehrssteuerung - Signalleuchten	1	-	x	-
1996/579/EG	EN 12899 - Teil 1	Ortsfeste vertikale Straßenverkehrszeichen - Ortsfeste Verkehrszeichen	1	x	x	x
1996/579/EG	EN 12899 - Teil 3	Ortsfeste vertikale Straßenverkehrszeichen - Leitpfosten und Retroreflektoren	1	-	x	-
1996/579/EG	EN 12966 - Teil 1	Vertikale Verkehrszeichen - Wechselverkehrszeichen - Produktnorm	1	-	x	-
1996/579/EG	EOTA-Ref.-Nr. 01.06/04	Mikroprismatisches retroreflektierendes Folienmaterial	1	x	x	x

1) - System des Konformitätsnachweises

2) - Prüfstelle mit Ausnahme der Anforderungsbereiche Brandschutz und Gesundheitsschutz (Gefährliche Stoffe) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauPG

3) - Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauPG für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 BauPG

4) - Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG zur Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10 BauPG

